



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 2. Juli 1970

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
18.6.70	Verordnung über die Stiftung der „Karl-Liebknecht-Medaille“ .....	415
10. 6. 70	Anordnung über die berufliche und materielle Perspektive der aus berufs- oder altersbedingten Gründen ausscheidenden Ballettmitglieder .....	416
28. 5. 70	Anordnung Nr. 3 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe .....	417

### Verordnung über die Stiftung der „Karl-Liebknecht-Medaille“

vom 18. Juni 1970

Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

#### § 1

In Anerkennung ausgezeichneter Leistungen von Lehrlingen im sozialistischen Berufswettbewerb, im Prozeß des Wettstreits um Höchstleistungen auf allen Gebieten nach den Grundsätzen des sozialistischen Lernens, Arbeitens und Lebens, wird die „Karl-Liebknecht-Medaille“ gestiftet.

#### § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

#### § 3

Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ wird erstmalig 1970 verliehen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Karl-Liebknecht-Medaille“

#### § 1

(1) Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Karl-Liebknecht-Medaille“.

#### § 2

(1) Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ kann an Lehrlinge verliehen werden, die in ihrer Berufsausbildung im Rahmen des sozialistischen Berufswettbewerbs ständig Höchstleistungen vollbringen, über einen festen Klassenstandpunkt der Arbeiterklasse verfügen und sich zu einer sozialistischen Facharbeiterpersönlichkeit entwickelt haben.

(2) Die Auszeichnung mit der „Karl-Liebknecht-Medaille“ setzt voraus:

1. das Streben nach einer hohen marxistisch-leninistischen, fachlichen und allgemeinen Bildung und ständigen Weiterbildung
2. ausgezeichnete Ergebnisse bei der Erfüllung der Lehrplananforderungen
3. eine hohe Arbeitsproduktivität und Qualitätsarbeit
4. wissenschaftlich-technische Leistungen, einschließlich der Entwicklung und Anfertigung moderner Unterrichtsmittel, im Rahmen der Neuererbewegung, insbesondere in der Bewegung Messen der Meister von morgen
5. ein hohes Verantwortungsbewußtsein, Mitwirken an betrieblichen Planungs- und Leitungsprozessen und an der Gestaltung der eigenen Ausbildung
6. vorbildliches ökonomisches Denken und Handeln, beharrliches und kämpferisches Einsetzen für das Neue und Unduldsamkeit gegenüber Mängeln
7. die Bereitschaft, das sozialistische Vaterland und die sozialistische Staatengemeinschaft zu stärken und zu verteidigen
8. die aktive Beteiligung am geistig-kulturellen und sportlichen Leben in den Kollektiven.

#### § 3

Die „Karl-Liebknecht-Medaille“ wird an Einzelpersonen einmalig zum Abschluß ihrer Berufsausbildung verliehen.